

## **Positionspapier zum Reformvorschlag für das Umgangs- und Sorgerecht**

Februar 2020

# **Evangelische Frauen in Hessen und Nassau e.V.: Kein automatisches Sorgerecht, gesetzlichen Mutterschutz einhalten**

Eine Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz hat Thesen für eine Reform des Sorge- und Umgangsrechts erarbeitet.<sup>1</sup> Das Ministerium prüft die Thesen und wird wahrscheinlich im Frühjahr 2020 einen Gesetzesentwurf einbringen.

### **Klärung des verfahrensrechtlichen Zugangs zum Sorgerecht für Väter 2013**

Im Jahr 2010 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass unverheirateten Vätern ein verfahrensrechtlicher Zugang zum Sorgerecht auch gegen den Willen der Mutter offenstehen müsse. Im Zuge der Sorgerechtsreform 2013 sind zwei unterschiedliche Modelle eines verfahrensrechtlichen Zugangs bereits gegeneinander abgewogen worden: das automatische Sorgerecht ab Geburt und das Antragsmodell. Aus guten Gründen hat sich damals das Antragsmodell gegenüber dem automatischen Modell durchgesetzt. Somit konnte der Mutterschutz halbwegs berücksichtigt werden und der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, dass jemand ab Geburt handlungsfähig sein muss, bevor die gemeinsame Handlungsfähigkeit in strittigen Fällen geprüft werden kann. Das Leitbild des gemeinsamen Sorgerechts ist dennoch durchgesetzt worden, ebenso wie die negative Kindeswohlprüfung und ein verkürztes Verfahren mit einer sehr kurzen Widerspruchsfrist. Gegen die negative Kindeswohlprüfung, die Aufhebung der Amtsermittlungspflicht und die kurze, in den Mutterschutz fallende Widerspruchsfrist hat es viele kritische Stimmen gegeben. Dennoch hat sich der für Väter niedrighwellige Zugang zum Sorgerecht durchgesetzt. Nicht zuletzt ist es so, dass bei Kindern aus eheähnlichen Beziehungen, wo es über einen relevanten Zeitraum einen gemeinsamen Lebensmittelpunkt gegeben hat, das gemeinsame Sorgerecht meist ohnehin durch

---

<sup>1</sup> Vgl.: [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2019/102919\\_AG\\_SorgeUndUmgangsrecht.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2019/102919_AG_SorgeUndUmgangsrecht.html), abgerufen am 11.02.2020.

gemeinsame Erklärung besteht. Gesetzlicher Regelungsbedarf besteht hauptsächlich für konfliktbeladene oder gar hochstrittige Fälle.<sup>2</sup>

Die Evaluation der Sorgerechtsreform<sup>3</sup> aus dem Jahr 2018 hat keinen gesetzlichen Änderungsbedarf festgestellt.

### **Gelebte Familie als verlässliche Gemeinschaft**

Die Stärkung des mütterlichen Sorgerechts zwischen 1967 und 2010 ging auch von der Tatsache aus, dass es die Mütter sind, die von Sorgerechtsentscheidungen betroffen sind. Daran hat sich nichts geändert. Es ist sinnvoll, dort die Handlungsbefugnisse zu stärken, wo Familie gelebt wird und Kinder ihre Versorgung und Begleitung in zuverlässiger Weise erfahren. An die sozialen Konzepte von Mutterschaft und Vaterschaft werden nach wie vor sehr unterschiedliche Messlatten angelegt und es ist immer noch beinahe selbstverständlich so, dass Mütter mehr Zeit mit ihren Kindern verbringen und tiefer in entscheidungsrelevante Zusammenhänge eingebunden sind als Väter. Diese ungebrochen starken Geschlechterdifferenzen können dahingehend hinterfragt werden, ob sie auch in Zukunft noch wünschenswert sind oder ob es zementierende Strukturen – wie das Steuerrecht – gibt, die sie begünstigen. Nicht sinnvoll ist es, an der gelebten Wirklichkeit vorbei Gesetzesreformen vorzuschlagen, die ein Ausmaß von väterlicher Verantwortungsübernahme voraussetzen, das derzeit nicht erkennbar erreicht ist. Nicht sinnvoll ist es auch, jemanden außerhalb eines gelebten Sozialverbands mit Entscheidungsrechten auszustatten, welche keinen Einfluss auf sein eigenes Leben haben, sehr wohl aber auf jene innerhalb des Sozialverbands.

Das bedeutet nicht, dass wir uns per se gegen ein gemeinsames Sorgerecht nach Trennung einsetzen. Wo vorher eine gemeinsam gelebte soziale Wirklichkeit bestanden hat und elterliche Verantwortung gemeinsam übernommen wurde, spricht nichts dagegen, auch nach einer Trennung die elterlichen Aufgaben weiter gemeinsam auszuüben. Aber wo weder gelebte Gemeinschaft noch Entscheidung zur gemeinsamen Elternschaft noch gemeinsame Überzeugungen vorhanden sind, ist nicht erkennbar, welchen Nutzen ein gemeinsames Sorgerecht für die Familie haben soll. Aus frauenpolitischer Sicht erkennen wir darin das Signal an die Frauen: „Wenn ihr Kinder bekommt, dürft ihr nicht mehr machen, was ihr wollt. Ihr werdet wieder unter Kontrolle gestellt“ – nach nur wenigen Jahrzehnten, in denen Mütter ohne Ehemänner und ohne amtliche Vormünder das Sorgerecht für ihre Kinder allein ausüben durften. Diese Zeit wäre mit Umsetzung der Reform wieder vorbei. Erzwungene gemeinsame Sorge erzeugt Ohnmacht und Unsicherheit bei denen, die Familienarbeit und elterliche Verantwortung allein tragen müssen und im anderen Elternteil keine Unterstützung haben, sondern jemanden, von dem sie abhängig sind.

---

<sup>2</sup> Vgl.: Fachtagung des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V., 1. bis 3. Juni 2012 in Berlin: Dokumentation: Gemeinsame Sorge – geteilte Verantwortung? Rechte und Pflichten in der Alltagspraxis unterschiedlicher Familienformen. DOKU 01/12.

<sup>3</sup> Vgl.: Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode: Bericht über die Evaluierung des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern. Drucksache 19/1450.

## Betreuung statt Umgang

Ein Umgangsrecht besteht zwischen Kindern und ihren Eltern sowie weiteren relevanten Bezugspersonen. Das können beispielsweise Großeltern oder ehemalige Pflegeeltern sein. Auch zwischen dem Kind und seinem biologischen, nicht rechtlichen Vater besteht ein Umgangsrecht. Träger\*in des Umgangsrechts ist sowohl das Kind als auch seine Eltern und Bezugspersonen. Ziel des Umgangsrechts ist die Gewährleistung der Aufrechterhaltung von Sozialbeziehungen, die für das Kind bedeutungsvoll sind. Besteht keine Einigkeit über die Wahrnehmung des Umgangsrechts, kommt es zur gerichtlichen Festsetzung einer Umgangsregelung. Treten Schwierigkeiten bei Umgangstreffen auf, wie beispielsweise aufkommende Ängstlichkeit des Kindes, kann ein begleiteter Umgang angeordnet werden. Ein Umgangsverbot ist äußerst voraussetzungsreich und wird nur in extremen Fällen von Kindeswohlgefährdung erteilt.

Demgegenüber stellt „Betreuung“ als Teil der elterlichen Sorge ein Elternrecht dar. Das ist in vielfacher Hinsicht irreführend. Denn zum einen wird dadurch der Rechtscharakter eines Individualrechts des Elternteils statt eines Schutzrechtes des Kindes hergestellt, welches gegen mögliche Gegenparteien – den anderen Elternteil oder das Kind – durchgesetzt werden kann. Darüber hinaus wird der Anschein erweckt, das Sorgerecht sei eine notwendige Voraussetzung zur Aufrechterhaltung einer Sozialbeziehung oder zur Übernahme von Care Arbeit. Dies ist mitnichten der Fall. Die Langzeiterfahrung mit dem gemeinsamen Sorgerecht nach Scheidung hat zudem gezeigt, dass das gemeinsame Sorgerecht nicht zu einer vermehrten tatsächlichen Ausübung der Elternverantwortung führt.<sup>4</sup>

## Vorweggenommener gesellschaftlicher Wandel

„Die Arbeitsgruppe sah aufgrund der geänderten Lebenswirklichkeiten vieler Familien und der gesellschaftlichen Entwicklungen mehrheitlich Bedarf für eine grundlegende Reform im Bereich des Kindschaftsrechts.“<sup>5</sup>

Eine nähere Erläuterung zu dem, was die Arbeitsgruppe als geänderte Lebenswirklichkeit auffasst, findet sich in dem Papier nicht.

Es kann vermutet werden, dass die Autor\*innen sich auf die Vorstellung beziehen, traditionelle Geschlechterrollen seien in Auflösung begriffen und die Familienarbeit werde zunehmend gleichberechtigt aufgeteilt. Das ist mitnichten der Fall. Es gibt umfassende Erhebungen zur tatsächlichen Verteilung der Care Arbeit. Der Gender Care Gap –

---

<sup>4</sup> Fachtagung des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V., 1. bis 3. Juni 2012 in Berlin: Dokumentation: Gemeinsame Sorge – geteilte Verantwortung? Rechte und Pflichten in der Alltagspraxis unterschiedlicher Familienformen. DOKU 01/12, S. 23.

<sup>5</sup> [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2019/102919\\_AG\\_SorgeUndUmgangsrecht.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2019/102919_AG_SorgeUndUmgangsrecht.html)

ein vom Bundesfamilienministerium entwickelter Indikator für die Gleichstellung, der den unterschiedlichen Zeitaufwand von Frauen und Männern für unbezahlte Sorgearbeit zeigt – beträgt in Paarhaushalten mit Kindern im Schnitt 83,3 %. Schaut man differenzierter auf die Zahlen, ergibt sich ein noch drastischeres Bild: Bei Frauen mit kleinen Kindern beträgt der Gender Care Gap 110 % in der Spitzengruppe der 34-jährigen Frauen. Zudem kann zwischen direkter Care Arbeit – konkret der Kinderbetreuung – und indirekter Care Arbeit – wie Haushaltsorganisation, -finanzen, Ehrenämtern – unterschieden werden. Bei der direkten Care Arbeit beträgt der Gender Care Gap im Durchschnitt und über alle Altersgruppen und Haushaltsformen 108,3 %.<sup>6</sup> Spiegelbildlich dazu verhält sich die Erwerbssituation von Frauen: Nur 6 % aller Ehefrauen in der Alterskohorte zwischen 30 und 50 verdienen 2.000 Euro netto und mehr im Monat – bei den getrennt lebenden und ledigen Frauen sind es jeweils 21 bzw. 20 %<sup>7</sup>, wobei unberücksichtigt ist, ob diese Kinder haben oder nicht. Das Einkommen der Männer liegt zu 41,5 % über 2.000 Euro netto. Der Umschlagpunkt liegt bei einem Gehalt von 1.500 Euro: rund 30 % der Männer verdient weniger, aber 70 % Prozent der Frauen – nur 30 % Prozent der Frauen verdient mehr als 1.500 Euro, aber 70 % der Männer. Mit steigendem Alter steigt für Ehefrauen meist auch die „existentielle Abhängigkeit“<sup>8</sup> vom Ehemann, insbesondere auch im Hinblick auf die Absicherung im Alter. Die Statistik kann also kaum bestätigen, dass eine Auflösung traditioneller Rollenmuster bereits stattgefunden hätte.

### Diffamierendes Frauenbild

Die vermeintliche Notwendigkeit einer Sorgerechtsreform unterstellt, dass Mütter gegenüber Vätern ein ungerechtfertigtes Privileg hätten und dass dies zu einem Ungleichgewicht von Macht führe, welches Frauen dahingehend ausnützten, dass sie Vätern eine Beteiligung an der Sorgearbeit erschweren würden. Gegen diese Vorstellung wollen wir uns entschieden zur Wehr setzen. Zum einen ist es hinreichend gut erforscht, dass Frauen sich eine gleichberechtigte Aufteilung der Care Arbeit wünschen – und in diesem Wunsch meist enttäuscht werden<sup>9</sup>. Zum anderen halten wir die Vorstellung, dass es sich beim Sorgerecht um ein Privileg handelt, welches einen Machtvorsprung einräumt, für problematisch. In Fällen, wo das Sorgerecht dazu benutzt wird, Macht und Kontrolle auszuüben, wird der Charakter und die Funktion des Sorgerechts verkannt. Zu diesem Punkt unten mehr. Zunächst möchten wir hier zum Frauenbild Stellung beziehen:

---

<sup>6</sup> Vgl.: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/gender-care-gap/indikator-fuer-die-gleichstellung/gender-care-gap---ein-indikator-fuer-die-gleichstellung/137294>

<sup>7</sup> Vgl.: BMFSFJ (2016): Mitten im Leben. Wünsche und Lebenswirklichkeiten von Frauen zwischen 30 und 50 Jahren. Kurzfassung, S.9.

<sup>8</sup> BMFSFJ (2016): Mitten im Leben. Wünsche und Lebenswirklichkeiten von Frauen zwischen 30 und 50 Jahren. Kurzfassung, S.19.

<sup>9</sup> Jutta Allmendinger: Frauen auf dem Sprung. Wie junge Frauen heute leben wollen. Die BRIGITTE Studie, Berlin 2009

Frauen sind überwiegend daran interessiert, die Väter an der Care Arbeit zu beteiligen. Darüber hinaus sind sie auch bereit, eine konflikthafte Elternbeziehung zu klären und entsprechende professionelle Unterstützung von Beratungsinstitutionen in Anspruch zu nehmen. Männer sind in der Bereitschaft zur Annahme von Beratungs- und Mediationsangeboten sehr viel zurückhaltender.

In Fällen, wo eine Kooperation mit dem Kindesvater nicht sinnvoll erscheint – etwa in Fällen von häuslicher Gewalt – haben Mütter ein nachvollziehbares Interesse, den Kontakt zum Kindesvater abbrechen zu dürfen. Auch Unsicherheiten bezüglich des Kontakts der Kinder zum Vater sind verständlich. Dennoch ist es üblich, dass ein Umgang zwischen dem Vater und den Kindern auch bei gerichtlich festgestellter häuslicher Gewalt weiter stattfindet, was mit erheblichen Belastungen und nicht selten mit einem Sicherheitsrisiko für die Mutter verbunden ist.

Entgegen weit verbreiteter gesellschaftlicher Vorstellungen ist es für Mütter nicht leicht, den Kontakt zwischen Vater und Kind zu hintertreiben. Tatsächlich riskieren Mütter, die dies versuchen würden, ihr eigenes Sorgerecht und müssen damit rechnen, dass das Kind oder die Kinder entweder dem Vater zugesprochen werden oder in Obhut genommen werden. Bei Sorgerechtsfragen wird die Bindungstoleranz geprüft: Es wird angenommen, dass Eltern teile, die Bindungen zum anderen Elternteil nicht tolerieren können, nicht im Sinne des Kindes agieren können. So kommt es zunehmend zu Entscheidungen, dass Müttern, die den Kontakt zum Vater nicht fördern, das Sorgerecht entzogen wird und das Kind in den Haushalt des Vaters übersiedelt.

Bei der Beurteilung der Bindungstoleranz ergeben sich große Schwierigkeiten: In Fällen häuslicher Gewalt haben Frauen ein berechtigtes Interesse, keinen Kontakt zwischen Vater und Kindern zu wünschen. Unter dem Stichwort „Elterliches-Entfremdungs-Syndrom“ wird hingegen sehr wirkmächtig die Vorstellung verbreitet, hinter Gewaltanschuldigungen und ablehnendem Verhalten der Kinder stecke die Manipulation des anderen Elternteils. Das „Elterliche-Entfremdungs-Syndrom“ als Krankheitsbild hält keiner wissenschaftlichen Überprüfung stand.<sup>10</sup>

Die unterstellte Notwendigkeit eines erleichterten Zugangs zum Sorgerecht für Väter verkennt die gesellschaftliche Situation, in der Väter, die ihre elterliche Verantwortung wahrnehmen, ohnehin das Sorgerecht innehaben. In Fällen, wo keine gelebte soziale Wirklichkeit Grundlage einer gemeinsamen Elternschaft ist, ist die gemeinsame elterliche Sorge eine Zumutung für die Mutter, die mit der Care Arbeit auf sich alleingestellt ist.

Denn ganz entgegen der Vorstellung, ein Sorgerecht sei nötig, um Chancengleichheit zwischen den Eltern herzustellen, wird verkannt, dass das Sorgerecht ein Schutzrecht gegenüber dem Kind ist, das darin besteht, dass die Eltern in seinem Sinne zu handeln und zu entscheiden haben. In Bezug auf die Eltern handelt es sich um eine SorgePFLICHT. Es ist nicht möglich, dass sich keines der Elternteile um das Kind kümmert: es erzieht, pflegt, beaufsichtigt. Dann wird die elterliche Sorge entzogen. Ein gemeinsames Sorgerecht bei Eltern, wo ein Elternteil ständig nicht greifbar ist, keinen relevanten Anteil der Care Arbeit übernimmt und keine vertiefte Bindung zum Kind

---

<sup>10</sup> Vgl. u.a. Houchin/ Ranseen/ Hash/ Bartnicki (2012): *The Parental Alienation Debate Belongs in the Courtroom, Not in DSM-5*. In: *Journal of the American Academy of Psychiatry and the Law*. 40, Nr. 1, S. 127–131.

hat, unterläuft den Pflichtencharakter der Sorgerechts und erweckt einen anderen Rechtsglauben, der schon jetzt weit verbreitet ist, nämlich dass es sich beim Sorgerecht um ein Verfügungsrecht über das Kind handelte. Dem sollte klar entgegengesetzt werden, dass es im Zusammenhang mit der elterlichen Care Arbeit ständig notwendig ist, Entscheidungen treffen zu müssen – diese zu behindern, führt zu einer deutlichen Erschwerung der Care Arbeit.

### **Ungeeignetes Gleichstellungsinstrument**

Befürworter der automatischen gemeinsamen Sorge argumentieren gerne, dies sei fortschrittlich in Richtung der Gleichberechtigung gedacht. Ganz im Gegenteil vertreten wir die Auffassung, dass damit das traditionelle Modell der elterlichen Gewaltenteilung restituiert wird: den Vätern die Rechte, den Müttern die Pflichten. Von 1896 bis 1969 war die elterliche Sorge, damals elterliche Gewalt genannt, so geregelt, dass die Personensorge, also Recht und Pflicht zu Pflege und Erziehung nur innerhalb der Ehe gemeinsames Recht war und der Vater bei Uneinigkeiten den Stichentscheid treffen konnte. Die rechtliche Vertretung des Kindes und die Vermögenssorge lag allein beim Vater. Seit 1969 konnten nicht verheiratete oder geschiedene Mütter die volle elterliche Gewalt beantragen. In den folgenden Jahrzehnten stärkte die Rechtsprechung das mütterliche Sorgerecht unverheirateter und getrennter Mütter. Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts 2010, welches einen verfahrensrechtlichen Zugang unverheirateter Väter zum Sorgerecht auch gegen den Willen der Mutter forderte, setzt sich das Leitbild der gemeinsamen Sorge mehr und mehr durch.

Es ist erfreulich, dass es immer mehr Elternpaaren gelingt, auch nach einer Trennung kooperativ zu sein und im Sinne der Kinder zu agieren. In vielen Fällen dient ein gemeinsames Sorgerecht aber nicht dem Kindeswohl und beeinträchtigt die hauptsächlich betreuende Mutter. Wir halten es für bedenklich, dass die Alleinsorge neben der gemeinsamen Sorge nicht als gleichwertige Möglichkeit bestehen soll. Denn die gemeinsame Sorge ermöglicht es einem Vater, der nicht in relevanter Weise in die Lebenszusammenhänge des Kindes eingebunden ist, Entscheidungen der Mutter zu blockieren und sie in ihren Gestaltungsmöglichkeiten deutlich einzuschränken.

Wie bei der Reform des Unterhaltsrechts 2008 werden kompensatorische Instrumente abgeschafft ohne die Nachteile, die die Kompensation erforderlich machten, vorher zu beseitigen. Bei allen Instrumenten der Gleichstellungspolitik finden sich auf der Frauenseite Obliegenheiten und Einschnitte, auf Männerseite Geschenke und Anreize. Die Ausgestaltung des Elterngeldes ist ein anschauliches Beispiel. So setzen die Partnermonate einen Anreiz für Väter, Elternzeit zu nehmen. Wird Elternzeit genommen, dann auch meist die beiden „Vätermonate“, die sonst verfallen würden. Nehmen Väter keine Elternzeit, haben sie keine Einschnitte zu befürchten. Im Sinne einer fordernden Gleichstellungspolitik wären hier etwa verpflichtende Gehaltsabtretungen an die betreuende Mutter in Elternzeit denkbar, doch solche Maßnahmen werden nicht diskutiert. Gleichstellungsinstrumente, die männerseitig zu Einschnitten führen, erscheinen politisch nicht durchsetzbar.



## **Schwangerschaftskonflikte**

Die Gesetzesreform hätte Folgen für Frauen in einem Schwangerschaftskonflikt. Nicht selten traut sich eine Frau zu, ein ungeplantes Kind allein aufzuziehen, hat aber Befürchtungen hinsichtlich des Vaters. In Fällen, wo dieser kein Interesse zeigt oder sie ihn bereits gewalttätig erlebt hat, kann sie nach aktueller Gesetzeslage verhältnismäßig sicher sein, dass es nicht zu einem gemeinsamen Sorgerecht kommt und sie Entscheidungen hinsichtlich ihres Wohnortes und ihrer Erwerbstätigkeit ungehindert allein treffen kann. Würde der Reformvorschlag umgesetzt, müsste sie sich zwischen ihrem Kind und ihren Persönlichkeitsrechten entscheiden. Diese unglückliche Lage wird zu einer drastischen Verstärkung von Schwangerschaftskonflikten führen, in denen nicht das Kind als problematisch empfunden wird, sondern der dazugehörige Vater.

Unklar ist auch, wie weiterhin das Recht auf eine anonyme Geburt Bestand haben soll.

## **Unverhältnismäßige Einschränkung von Grundrechten**

Entscheidungen, die dem Sorgerecht unterliegen, betreffen die Alltagsgestaltung des betreuenden Elternteils. Nicht zuletzt ist von den Gestaltungsmöglichkeiten auch abhängig, ob und in welchem Umfang der betreuende Elternteil erwerbstätig sein kann. Stimmt der getrenntlebende Elternteil etwa nicht zu, dass das Kind eine Ganztagsbetreuung in der Nachbarschaft besucht oder einen Schülerhort, kann keine umfangreiche Erwerbstätigkeit aufgenommen werden. Noch schwieriger ist es, wenn ein Jobwechsel mit möglichen Aufstiegschancen und Gehaltsverbesserungen in einer anderen Stadt in Aussicht steht, einem Umzug aber nicht zugestimmt wird. Da der betreuende Elternteil den weit größeren Teil der wirtschaftlichen Lasten trägt, sind diese Einschnitte in den Entscheidungsmöglichkeiten nicht verhältnismäßig.

Insgesamt kann ein gemeinsames Sorgerecht in einer konfliktbeladenen Elternbeziehung dazu führen, dass die Lebensplanung des Elternteils, bei dem das Kind überwiegend lebt, von großen Unsicherheiten überschattet wird. Demgegenüber steht ein Ungleichgewicht, dass der andere Elternteil, der ebenfalls das Sorgerecht innehat, keinesfalls Verpflichtungen unterliegt, das gemeinsame Kind regelmäßig zu betreuen und sich an der Care Arbeit in relevanter Weise zu beteiligen. Zudem kann der andere Elternteil ohne Zustimmung den Wohnort wechseln, auch wenn dadurch der Kontakt zum Kind erschwert und eine Umgangsregelung verkompliziert wird.

Darüber hinaus steht der geforderten „Gleichberechtigung“ beider Elternteile der Grundrechtsschutz der Mutter aus Art. 6 Abs. 4 gegenüber:

„Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.“<sup>11</sup>

---

<sup>11</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art\\_6.html](https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_6.html)

In der Kommentarliteratur herrscht keine Einigkeit bezüglich des Ziels, des Schutzzweckes und der Reichweite. Im Folgenden werden die Auffassung des Kommentars von Dreier<sup>12</sup> der Auffassung des Kommentars von Mangoldt, Klein, Starck<sup>13</sup> gegenübergestellt, da sie anscheinend gegenüberliegende Pole im Interpretationsspektrum darstellen.

Laut Dreier verpflichtet das Gesetz zur Kompensation der besonderen Belastungen, denen Mütter im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Entbindung und Stillzeit ausgesetzt sind. Dabei macht Dreier dezidiert deutlich, dass der Schutzanspruch sich nur auf Belastungen bezieht, die mit den biologischen Voraussetzungen der Mutterschaft verbunden sind. Er differenziert zwischen Mütterrechten und Elternrechten. Mütterrechte beziehen sich nur auf biologisch bedingte Belastungen, nicht auf andere Belastungen der Elternschaft. Somit plädiert Dreier in der strittigen Frage, ob auch sozial-rechtliche Mütter wie etwa Auftraggeberinnen einer Leihmutterschaft oder Adoptivmütter unter dem besonderen Schutz von Art 6 Abs. 4 GG stehen, eindeutig dagegen: „eine Begünstigung der rechtlichen Mutter gegenüber dem rechtlichen Vater wäre mit Art 3 II 2 GG unvereinbar“. (214)

Ganz anders argumentiert der Kommentar von Mangoldt, Klein, Starck. Hier heißt es: „Art. 6 Abs. 4 würdigt die besondere Rolle der Mutter in der Familie [...]. Die besondere Rolle resultiert aus den natürlichen und funktionalen Besonderheiten, insbesondere der Schwangerschaft, Entbindung, Stillzeit und der besonderen sozialen und emotionalen Mutter-Kind-Beziehung vor allem, keineswegs aber nur in den ersten Lebensjahren des Kindes.“ (278)

Dieser Auffassung nach umfasst der Schutz von Art. 6 (4) also nicht nur biologische, sondern auch soziale Besonderheiten der Mutterschaft und kommt daher auch zu einer pointierten Auffassung im Verhältnis zum Elternrecht: „Im Verhältnis zu den Gleichberechtigungsgesetzen aus Art. 3 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2, Art 33 Abs. 2 enthält Art. 6 Abs. 4 ein Gebot zur Bevorzugung der Mutter.“ (287) Dementsprechend ist der Kommentar der Auffassung, eine Verletzung des Schutzes gegenüber sozialen Müttern stelle eine Verletzung des „Schutzzweckes der Norm ebenso wie die regelmäßigen tatsächlichen Umstände“ (290) dar.

Entsprechend seiner Grundauffassung sieht dieser Kommentar weit umfassendere Schutzwirkungen. Doch selbst die engere Auslegung des Dreier-Kommentars begründet hinreichend unsere Auffassung, dass ein automatisches Sorgerecht für unverheiratete Väter ab Geburt eine Grundrechtsverletzung im Sinne des Art. 6 Abs. 4 GG darstellt, da hiermit regelmäßig eine psychische Beeinträchtigung, nicht selten auch physische Belastung und immer eine Störung der Wochenbettruhe einhergehen würde.

Verfechter des automatischen Sorgerechts erklären, es müsse in schwierigen Fällen möglich sein, das Sorgerecht des Vaters bis zu einer weiteren Klärung ruhend zu stellen. Jedoch ist nicht einzusehen, was damit gewonnen sein soll. Denn in allen nicht konfliktreichen Fällen besteht bereits das Sorgerecht ab Geburt durch einvernehmliche

---

<sup>12</sup> Vgl.: Dreier (2013): *Grundgesetz Kommentar*. GG, Band I: Präambel, Artikel 1-19, 3. Auflage. Tübingen

<sup>13</sup> Vgl.: Mangoldt/ Klein/ Starck (2018): *Kommentar zum Grundgesetz: GG, Band 1: Präambel, Artikel 1-19*, 7. Auflage, München.



Erklärung oder qua Ehe. In allen Fällen, die auch nur mit geringen Konflikten verbunden sind, führt ein gemeinsames Sorgerecht dazu, dass die Mutter im besonders verletzlichen Zeitraum der Wochen nach der Geburt psychischen Belastungen ausgesetzt wird.

## Gewaltschutz

Das Gewaltschutzgesetz schützt ausschließlich volljährige Opfer. Werden Minderjährige Opfer von Gewalt, greift das Kindschaftsrecht. Sind Frauen und ihre Kinder gemeinsam Opfer von häuslicher Gewalt, werden Maßnahmen aus zwei vollkommen unterschiedlichen Rechtsgebieten in Gang gesetzt. Die Abstimmung dieser Maßnahmen hat sich in den letzten Jahren wohl leicht verbessert<sup>14</sup>, es bleibt aber das grundlegende Problem, dass der Gewaltschutz im Familiensystem nicht synchronisiert oder systematisch koordiniert ist.<sup>15</sup> Daraus ergeben sich eine Reihe von Problemen:

Das Gewaltschutzgesetz folgt dem Prinzip: „Wer schlägt, geht.“ Das bedeutet, dass das Opfer von Gewalt in einer gemeinsam genutzten Wohnung bleiben darf und der Täter sich zu entfernen hat.

Im Kindschaftsrecht wird bei Gefährdung durch Gewalt im Regelfall eine Inobhutnahme angeordnet. Hier muss also das Opfer gehen, nicht der Täter. Das führt zu einer doppelten Viktimisierung des kindlichen Opfers. Und ebenso dazu, dass durch die Gewalt des Vaters die Sorgefähigkeit der Mutter ebenso in Zweifel gezogen wird, weil sie nicht in der Lage war, die Gewalt des Vaters abzuwenden. Schafft es eine von häuslicher Gewalt betroffene Mutter also nicht, sich vom gewalttätigen Vater zu trennen, droht ihr der Verlust ihrer Kinder, obwohl sie nicht Täterin war. Hier ist kritisch anzumerken, dass auf Mütter ein enormer sozialer Druck ausgeübt wird. Trennen Mütter sich und beanspruchen im Zusammenhang mit einem Gewaltvorwurf die alleinige Sorge für sich, sind Unterstellungen schnell zur Hand, die Mutter betreibe eine Entfremdung des Kindes vom Vater unter dem Deckmantel des Gewaltschutzes. Deutlich ist, dass eine Mutter in einer Gewaltbeziehung vor eine unlösbare Aufgabe gestellt ist, zu deren Lösung sie sich nur falsch entscheiden kann.<sup>16</sup>

Darüber hinaus führt häusliche Gewalt gegen die Mutter nicht zuverlässig zu einem Umgangsausschluss des Vaters, da vonseiten des Familienrechts verkannt wird, dass Kinder als Zeuginnen und Zeugen von häuslicher Gewalt immer auch Opfer sind. Es ist hinreichend belegt, dass das Miterleben von Gewalt schwerwiegende Folgen für

---

<sup>14</sup> Vgl. BMSFJ u. BMJV: Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt. Informationen zum Gewaltschutzgesetz, S. 22.

<sup>15</sup> Vgl. Susanne Nothhafft (2009): Von der Notwendigkeit, den Gewaltschutz im Familiensystem zu synchronisieren. In: Deutsches Jugendinstitut (Hg.): Rechtliche Rahmenbedingungen für den Schutz von Frauen und (Klein)Kindern bei häuslicher Gewalt. Evangelische Akademie Tutzing.

<sup>16</sup> Vgl.: BMFSFJ (2002): Materialien zur Gleichstellungspolitik: Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt: Aktuelle rechtliche (!) Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen. Erstellt von der Bundesländer-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“, Nr 90, S. 14.

Kinder hat. In der Istanbul Konvention<sup>17</sup> ist deutlich gemacht, dass grundsätzlich davon auszugehen sind, dass Kinder von häuslicher Gewalt immer mitbetroffen sind. Das Kindschaftsrecht kennt jedoch Gewalt gegen die Mutter als Kindeswohlgefährdung nicht. Darüber hinaus ist das in §1631 Abs. 2 BGB geregelte Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung reine Symbolpolitik, die zu einer gesellschaftlichen Ächtung von Gewalt beitragen soll, aber keinerlei Rechtsfolgen hat.

Zudem haben Studien gezeigt, dass es notwendig ist, eine spezifische Ausbildung zu haben, um in der Lage zu sein, häusliche Gewalt zu erkennen und einzuschätzen. Es ist erforderlich, dass in Fällen häuslicher Gewalt die verschiedenen Interventionsstellen gemeinsam ihr Vorgehen abstimmen und sich gegenseitig unterstützen. Erfolgt dies nicht, besteht das Risiko, das Mütter von ihren Kindern getrennt werden, obwohl diese sie dringend gebraucht hätten und eine Inobhutnahme nicht notwendig gewesen wäre oder dass Kinder und Mütter im Zusammenhang einer Trennung von einem gewalttätigen Ex-Partner im Rahmen eines Umgangskontaktes verletzt oder getötet werden.

### **Einigungspflicht**

Der Reformvorschlag formuliert eine Verpflichtung, sich in Angelegenheiten des Kindes zu einigen.<sup>18</sup> Eine solche Verpflichtung ist realitätsfern in Fällen, wo ein Elternteil mit den Angelegenheiten des Kindes gar nicht vertraut ist, die Kommunikation der Eltern durch ständige Konflikte unmöglich ist oder wo ein Machtgefälle zwischen den Parteien herrscht. Letzteres ist regelmäßig der Fall nach Beziehungen mit einem gewalttätigen Ex-Partner. Auch der Kooperationszwang demoralisiert die Opfer von häuslicher Gewalt und verkennet, dass ein Gesetz, dessen Aufgabe es ist, fehlende Kooperationsmöglichkeiten auszugleichen, nicht die Aufgabe haben kann, gesellschaftliche Leitbilder in Szene zu setzen.

**Im Anschluss an die rechtliche und gesellschaftspolitische Kritik an den Reformplänen zum Sorge- und Umgangsrechts setzt sich der Verband Evangelische Frauen in Hessen und Nassau e.V. für die Beibehaltung des aktuell gültigen Antragsmodells und die Wahrung des grundgesetzlichen Mutterschutzes ein.**

---

<sup>17</sup> Vgl. Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Istanbul, 11. 05. 2011: Artikel 26 – Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen die Kinder sind; Art. 31 – Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit; Art. 56 – Schutzmaßnahmen.

<sup>18</sup> Vgl.: § 156 I FamFG: Hinwirken auf Einvernehmen nur, wenn es dem Kindeswohl nicht widerspricht.

**Pressekontakt:**

Mareike Rückziegel  
Öffentlichkeitsarbeit

Evangelische Frauen in Hessen und Nassau e. V.  
Erbacher Straße 17  
64287 Darmstadt

Telefon: 06151 / 6690-165

Fax: 06151 / 6690-169

E-Mail: [mareike.rueckziegel@evangelischefrauen.de](mailto:mareike.rueckziegel@evangelischefrauen.de)

**[www.evangelischefrauen.de](http://www.evangelischefrauen.de)**